Die in der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung sonstiger Anlagen werden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW erlassen.

Es handelt sich um die Angaben zur Dachneigung und Firstrichtung in den zeichnerischen Festsetzungen und um die textlichen Festsetzungen Nr. 1-4.

2420 Coesfeld, den 1. 4. 1979
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
(Hagenbruch)
Ltd. Kreisbaudirektor

Bekanntmachungsanordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV.NW S. 96), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV NW 232) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl.I S. 1237) §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 3.12.1974 (GV NW 2023).

Bescheinigungen

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Grundstücksgrenzen und die geometrisch eindeutige Lösung der Planung wird hiermit bescheinigt.
Werne, den 25.10.1977 — Öffentlicher Vermessungsingenieur

Gemäß § 2 (1) BBauG vom 18. 8. 1976 hat der Rat der GEMEINDE am 25.8.1977 die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 26.11.1977 ortsüblich bekannt gemacht.
Nordkirchen, den 25.11.1977
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 31.8.1978 die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 2.10.1978 ortsüblich bekannt gemacht.
Nordkirchen, den 3.10.1978
Bürgermeister

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 31.8.78 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit von 15.11.1978 bis 15.10.1978 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Nordkirchen, den 17.11.1978
Gemeindedirektor

Dieser Plan ist vom Rat gemäß §§ 4, 28 GO in der Fassung vom 3.12.1974, §§ 2, 10 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 in Verbindung mit § 4 f. UVO BBauG vom 20.11.1980, zuletzt geändert durch VO vom 21.4.1982 (BGBl NW 231) und § 103 BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (GBl NW 232) als Satzung beschlossen worden.
Nordkirchen, den 7.12.1978
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 20.4.1979 AZ: 35.2.0612 genehmigt worden.
20.4.1979
Regierungspräsident

Gemäß § 12 BBauG sind die Genehmigung sowie die Zeit der Auslegung am 25.05.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Beb. Plan Nr. 11 rechtsverbindlich.
Nordkirchen, den 25.05.1979
Bürgermeister

Grundlagen der Vermessung
Grundstücksgrenzen vorgeschlagen
Wohngebäude vorhanden
Gemäß Planeintrag für:
Wohngebäude
Garagen
Ställe

NUTZUNGSARTEN

Grenze des Bebauungsplanes
Allgemeines Wohngebiet
WA
I Zahl der Vollgeschosse
o offene Bauweise
o 4 Grundflächenzahl
o 5 Geschoßflächenzahl
Versorgungsfläche
Umformerstation
Pumpwerk
Fischer, Jäger, Forstwirtschaft
Satteldach, Walmdach
28° - 38° Dachneigung
Hauptfirsthöhenlage
Vorgartenflächen
Grünflächen öffentlich
Spielplatz
Fußweg
Leitungsrecht
öffentliche Parkfläche
Versickerungen
Sichtdreieck
Baugrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Freistehende Garagen erhalten Flachdächer. Sie haben sich in der Gestaltung, insbesondere hinsichtlich des Verbindungsmauerwerks zum Hauptgebäude oder der angrenzenden Bebauung anzupassen. Garagen mit gemeinsamer Grenzbebauung sind in Gestaltung, Höhe, Dachform, Fassadengestaltung und Dachdeckungsmaterial einander anzupassen. Der Grenzabstand der Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muß mindestens 1,00 m betragen.
2. Sichtbare Flächen aller Gebäude sind mit Dachziegeln einzudecken. Der Garagen sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Weiße Verblendung bzw. Kalkbaustein ist nicht zulässig. Für Gesimse, Erker, Loggien und für die obere Giebelfläche ist Holz oder ein anderes Material zulässig.
3. Die Gebäude- und Firstrichtungen zulässig. Garagen sind als zu einer Firsthöhe von 3,00 m ebenfalls Satteldächer (Giebeln) und Dachneigungen bis zu 22° der Garagen zulässig. Der seitliche Abstand von den Giebelwänden mindestens 2,- m betragen. Unterhalb der Dachgauben muß die durchgehende Dachfläche mindestens 0,25 m betragen. Dachneigungen dürfen nur in diesen Farbtönen erfolgen. Die Dachgauben sind in demselben Material wie die Dachflächen einzudecken, Wellblechelemente sind nicht erlaubt.
4. Im Bereich der als Vorgarten (V) gekennzeichneten Flächen sind Einfriedungen durch Zäune und Hecken zulässig.
5. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen nur bis zu 0,70 m hoch bepflanzt werden.

0 5 10 20 40 60 M.1:500

NORDKIRCHEN BEB. PLAN ÄCKERN

Ausfertigung: 1

Gemarkung: NORDKIRCHEN — Gemeinde: NORDKIRCHEN
Kreis: COESFELD — Flur: 12,14,16